



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Jahn

Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 - 2357

MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **13 IFG – 02814 – In 2018 / NA 065**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 3. Juli 2018**

Berlin, *12.* September 2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer E-Mail vom 3. Juli 2018 beantragten Sie auf Grundlage des
Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

*Das Dokument "Mehr Ordnung und Steuerung in der Migrationspolitik:
Bericht zur Lage nach dem Europäischen Rat vom 28./29. Juni 2018" vom
29. Juni 2018.“*

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur, wenn und soweit keiner der in §§ 3 ff. IFG normierten Versagungsgründe vorliegt.

Ihr Antrag ist abzulehnen, weil Sie den Bericht zur Lage nach dem Europäischen Rat vom 28./29. Juni 2018 auf verschiedenen Seiten im Internet einsehen können. Sie können den Bericht beispielsweise unter dem folgenden Link abrufen:

https://www.politico.eu/wp-content/uploads/2018/07/bericht-mehr-ordnung-und-steuerung-in-der-migrationspolitik_0.pdf

Gem. § 9 Abs. 3 IFG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrte Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.